

F.A.Q. (Häufig gestellte Fragen)

BROSCHÜRE WHISTLEBLOWING

1. Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing ist ein unternehmensinternes System zur Meldung von administrativen, buchhalterischen, zivil- und strafrechtlichen Vergehen oder Verstößen gegen die Organisationsmodelle des Unternehmens, die bei der Arbeit begangen werden.

Die hinweisgebende Person, die im Rahmen ihrer Arbeit und ihrer Tätigkeit Kenntnis von der Begehung einer Straftat oder eines Verstoßes zum Nachteil des öffentlichen landesweiten Interessens bzw. der Interessen des Privatunternehmens, für das sie arbeitet, erlangt, hat die Möglichkeit, den Missstand einer entsprechenden externen Stelle zu melden, die alle angemessenen Schritte zum Schutz der Behörde bzw. des Unternehmens aktivieren wird.

2. Wer kann eine Meldung abgeben?

Der Meldekanal für Missstände steht jedem Arbeitnehmenden, einschließlich Praktikanten und Praktikantinnen bzw. Freiwilligen zur Verfügung und kann von diesen genutzt werden; dieses Recht bezieht sich weiters auf alle Mitarbeitenden des Unternehmens, unabhängig davon, ob es sich um Selbstständige, freiberuflich Tätige oder Beratende handelt, Partner und Anteilshabende sowie alle Personen, die im Unternehmen in einer Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktion tätig sind.

3. Wie kann ich eine Meldung machen?

Die Meldung kann intern erfolgen, und zwar schriftlich oder mündlich, über die entsprechende digitale Plattform, die von der Website [Home - Dr. Schär](#) über die Fußzeile der Seite zugänglich ist. Durch Anklicken des aktiven Links „Whistleblowing“ erhält man Zugang zum eingerichteten IT-Kanal auf der externen Seite <https://drschaerwhistleblowing.effizient.it/#/>, von der aus über den geführten Pfad eine Meldung erstellt werden kann.

Über dieses System ist es auch möglich, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein direktes und vertrauliches Gespräch mit der zuständigen externen Stelle zu vereinbaren.

Lediglich bei Erfüllung folgender Bedingungen:

- das Unternehmen hat keinen internen Meldekanal eingerichtet;
- die hinweisgebende Person hat bereits eine Meldung abgegeben, die nicht weiterverfolgt wurde;
- die hinweisgebende Person hat begründete Befürchtungen, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt wird oder dass sie sich dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen aussetzt;
- die hinweisgebende Person ist der Ansicht, dass der Missstand eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt, kann die Meldung extern an die ANAC (Nationale Anti-Korruptions-Behörde) abgegeben werden, und zwar schriftlich und unter Verwendung der IT-Plattform, der Telefonleitung, des Voice-Messaging-Systems oder alternativ über ein direktes Gespräch.

4. Welche Missstände kann ich melden?

Ein solcher Meldekanal ist ausdrücklich für die Meldung von administrativen, buchhalterischen, zivil- und strafrechtlichen Vergehen oder Verstößen gegen das Organisationsmodell oder den Ethikkodex des Unternehmens vorgesehen; solche Missstände setzen die Interessen der Gemeinschaft bzw. des Unternehmens sowie die Vermögenswerte oder die Geschäfte des Unternehmens einer Schädigung oder Gefahr aus.

Der Kanal dient somit dem Zweck, solche Missstände zu melden, die am Arbeitsplatz begangen wurden bzw. das Unternehmen und die betroffenen Personen zu schützen. Er ist nicht für Beschwerden oder Streitigkeiten gedacht, die im Zusammenhang mit den persönlichen Interessen der hinweisgebenden Person stehen. Persönliche Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Beispiele:

- Eine mitarbeitende Person gibt eine Meldung darüber ab, dass sie von der Abteilungsleitung gemobbt wird: Es handelt sich um eine persönliche Angelegenheit, bei der das Whistleblowing-Verfahren nicht zutrifft, so dass der Name der hinweisgebenden Person auch ohne deren Zustimmung an die beschuldigte Person weitergegeben werden kann; da es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Ethikkodex des Unternehmens handelt, leitet die interne Stelle die Meldung an die zuständige Abteilung weiter, damit sich diese aktiviert;
- Eine mitarbeitende Person beschwert sich über ihr Gehalt, welches sie im Vergleich zu dem ihrer Abteilungskollegen und -kolleginnen für zu niedrig hält: Auch hier handelt es sich um eine persönliche Angelegenheit, die nicht unter das Whistleblowing-Verfahren fällt. Die Meldung wird als Beschwerde behandelt und nicht weiter verfolgt, sondern an die zuständige Abteilung weitergeleitet;
- Eine mitarbeitende Person gibt eine Meldung darüber ab, dass die Abteilungsleitung ihr angewiesen hat, für ein Lieferunternehmen außerdienstliche Geräte (z.B. einige Mobiltelefone) zu bestellen: Diese Angelegenheit ist von betrieblichem Interesse, das Whistleblowing-Verfahren findet somit Anwendung. Der Name der hinweisgebenden Person unterliegt dem Schutz und der Geheimhaltung, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- Eine mitarbeitende Person meldet, dass eine andere mitarbeitende Person die unternehmensinternen Bestimmungen und Anweisungen zum Lebensmittelschutz bzw. -sicherheit oder zur Unfallverhütung bzw. -schutz nicht einhält: Dies sind ebenfalls Angelegenheiten, die für das Unternehmen von Interesse sind und bei denen das Whistleblowing-Verfahren gilt. Der Name der hinweisgebenden Person unterliegt dem Schutz und der Geheimhaltung, außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen.

5. In welcher Sprache kann ich eine Meldung abgeben?

Die von Dr. Schär AG aktivierte Plattform steht in allen Sprachen der Dr. Schär Standorte zur Verfügung. Aus diesem Grund kann auch immer die eigene Muttersprache verwendet werden.

6. Wer erhält und bearbeitet die Meldung?

Das Unternehmen hat die Verwaltung des Meldekanals einer externen Person mit Expertise anvertraut. Diese Stelle hat die Aufgabe, interne Meldungen entgegenzunehmen, sie zu verwalten und zu sortieren sowie weiterzuverfolgen, indem sie alle angemessenen internen Untersuchungen durchführt, um die Meldungen zu überprüfen, auf sie zu reagieren, die hinweisgebende Person vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und im Unternehmen alle weiteren Schritte, die für die Lösung des gemeldeten Missstandes sinnvoll und notwendig sind einzuleiten bzw. von den zuständigen Behörden einleiten zu lassen.

7. Wie wird meine Meldung bearbeitet?

Innerhalb von sieben Tagen nach Einreichen der Meldung stellt die externe Stelle der hinweisgebenden Person eine „Empfangsbestätigung der Meldung“ aus. Innerhalb von drei Monaten bearbeitet die Stelle die Meldung und informiert die hinweisgebende Person über ergriffene Maßnahmen.

Während der Bearbeitung der Meldung kann die externe Stelle Kontakt mit der hinweisgebenden Person aufnehmen bzw. aufrechterhalten und um Klarstellung oder Ergänzungen zur Meldung bitten.

Diese Kommunikation findet auf der Plattform von Dr. Schär AG in vertraulicher Form statt.

8. Wie kann ich etwas von meiner Meldung erfahren?

Um Näheres über die eigene Meldung zu erfahren und den Kontakt zu verwalten, kann man jederzeit auf die Bearbeitungsdatei zugreifen, indem man die Plattform reaktiviert und den persönlichen Zugangscode, den man nach dem Senden der Meldung erhalten hat, eingibt.

9. Wie finde ich meinen persönlichen Zugangscode? Was passiert, wenn ich ihn verliere?

Bei der Übermittlung der Meldung generiert das System einen persönlichen Zugangscode, der ausschließlich der hinweisgebenden Person mitgeteilt wird, um dieser den Kontakt zur externen Stelle und den direkten Zugriff auf die Datei der eigenen Meldung zu ermöglichen.

Aus Gründen der Vertraulichkeit und der Cybersicherheit ist ein Abrufverfahren für den Zugangscode ausgeschlossen.

Deshalb muss der persönliche Zugangscode kopiert und an einem sicheren Ort gespeichert werden! Auf der Plattform kann der persönliche Zugangscode nur einmal in der Zwischenablage des verwendeten Computers gespeichert werden.

10. Worin besteht die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person und wie wird diese geschützt?

Die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person ist während des gesamten Verfahrens und aller sich aus der Meldung ergebenden zivil-, straf- oder disziplinarrechtlichen Verfahren geschützt. Der Schutz besteht in der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, welche der externen Stelle bekannt ist und lediglich jenen Personen mitgeteilt wird, die für die Entgegennahme und Weiterverfolgung von Meldungen zuständig sind. Ausnahmen hierzu bestehen, wenn es notwendig ist, die Identität der hinweisgebenden Person preiszugeben oder wenn diese ausdrücklich zustimmt.

In internen, in Folge einer Meldung stattfindenden Disziplinarverfahren darf die Identität der hinweisgebenden Person nicht offengelegt werden, wenn die Anschuldigung auf anderen weiteren Erkenntnissen als nur auf der alleinigen Meldung beruht. Falls jedoch die Identität der hinweisgebenden Person für die Verteidigung der angeklagten Person erforderlich ist, darf diese lediglich mit Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden.

In jenen Fällen, in denen das Gesetz die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person vorschreibt, erfolgt eine begründete schriftliche Mitteilung.

11. Kann ich eine anonyme Meldung abgeben?

Ja. Anonyme Meldungen werden im Sinne des Whistleblowing-Rechtsschutzes nicht berücksichtigt. Anonyme Meldungen können noch zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden. Die externe Stelle wird in jedem Fall die Meldung bearbeiten.

12. Was passiert, wenn jemand eine falsche oder verleumderische Meldung über meine Person abgibt?

Eine Falschmeldung und die Zuschreibung eines Vergehens einer Person, die als unschuldig gilt oder eine Meldung, die sich nach internen Untersuchungen als falsch erweist, erlaubt es nicht, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen. Vielmehr führt die Falschmeldung dazu, dass die beschuldigte Person über die Identität der in böswilliger Absicht handelnden hinweisgebenden Person zum persönlichen Schutz bei entsprechenden Gerichtsstellen informiert wird und ein Disziplinarverfahren gegen die hinweisgebende Person eingeleitet wird.

13. Wo kann ich weitere Informationen über den Meldekanal, das Verfahren und die Schutzmaßnahmen erfahren?

Weitere Informationen über den internen Meldekanal findet man an den digitalen Pinnwänden des Unternehmens, im Ethikkodex des Unternehmens und auf der Website <https://www.drschaer.com> in der Fußzeile der Seite, indem man auf den aktiven Link „Whistleblowing“ klickt: Hier findet man die Informationsmitteilung und diese F.A.Q.

Alle Hinweise und Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zur Meldefunktion und zu den Folgen falscher oder verleumderischer Meldungen werden beim Zugriff auf die Plattform ersichtbar.

Für weitere Informationen kann man sich jederzeit an die P&O-Abteilung wenden.

14. Wie werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person dürfen nur unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes und EU 679/2016-konform verarbeitet werden. Die in den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung garantierten Rechte (Auskunft, Berichtigung, Änderung, Löschung, Vergessenwerden, Widerspruch) können jedoch nicht durch einen Antrag an die datenverantwortliche Person oder durch eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung ausgeübt werden, wenn die Ausübung dieser Rechte zu einer tatsächlichen und konkreten Beeinträchtigung des Datenschutzes der hinweisgebenden Person, die im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis vom Missstand erlangt hat, führen kann.

15. Wie wird meine Meldung gespeichert und bearbeitet?

Jede Meldung darf nur solange aufbewahrt werden wie es für ihre Bearbeitung und ordnungsgemäße Weiterverfolgung erforderlich ist. Daher wird die Meldung in digitaler oder in Papierform bei der zuständigen externen Stelle gespeichert und so lange aufbewahrt wie es für ihre Bearbeitung und die anschließenden Verfahren erforderlich ist. Die Meldung wird nach der Datenminimierung für die Dauer von einem Jahr archiviert und in jedem Fall ein Jahr nach Archivierung gelöscht.